

2.Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen in ihrer Sitzung am 05.12.2024 die 2.Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen vom 15.12.2023 i.d.F.d.B.d. 1. Änderungssatzung vom 04.04.2024 beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu nach § 9 Abs. 2 hinzugefügt:

- (3) Für Beisetzungen auf der Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namen ist zwingend die Urnenversenkanlage an der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namen durch den Bestatter zu nutzen. Die Beisetzung der Urne auf der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch den Bestatter.

2. § 37 Abs. 1 g) wird wie folgt neu nach § 37 Abs. 1 f) hinzugefügt:

- g) entgegen § 31 Abs. 2 der Satzung Grabmale und / oder sonstige Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde beseitigt oder beseitigen lässt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 06.12.2024

Niko Gebel
Amtdirektor

